



Einkaufsfahrt



am Freitag, 2. Juli

Inzidenz im Enzkreis an fünf Tagen in Folge unter 10: Ab Dienstag gelten damit laut neuer Corona-Verordnung weitere Lockerungen



Nachdem die 7-Tage-Inzidenz im Enzkreis laut Veröffentlichung des Landesgesundheitsamtes am Montag (28. Juni) am fünften Tag in Folge unter 10 lag, treten in den Kreisgemeinden ab Dienstag (29. Juni) weitere Lockerungen in Kraft; so sieht es die neue Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vor. Wie das Landratsamt Enzkreis, bei dem auch das Gesundheitsamt angesiedelt ist, am Montag öffentlich bekanntgemacht hat, sind mit der dauerhaft unter 10 gesunkenen Inzidenz die Voraussetzungen für folgende Öffnungsschritte (die sog. Inzidenzstufe 1) eingetreten:

Gastronomie, Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen

In der Gastronomie (Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen), im Einzelhandel (z. B. Dienstleister, Handwerker mit Kundenverkehr), für Beherbergungsbetriebe, in Kultureinrichtungen (z. B. Galerien, Museen, Bibliotheken), in der außerschulischen und beruflichen Bildung (z. B. Volkshochschulen, Kunstgruppen) und in Freizeiteinrichtungen gibt es keinerlei Begrenzungen wie zum Beispiel der Personenzahl mehr. Auch die Testpflichten entfallen komplett. Nach wie vor ist – außer im Einzelhandel – die Registrierung zum Beispiel über die Luca-App vorgeschrieben. Neben der Datenverarbeitung, die stattzufinden hat, muss es auch weiterhin ein Hygienekonzept geben. Beschränkungen gelten noch in Schwimmbädern: Dort darf nur eine begrenzte Zahl an Menschen gleichzeitig im Wasser sein.

Bei den Schulen bleibt alles wie gehabt.

Was ändert sich bei den Kontaktbeschränkungen?

Ab sofort dürfen sich maximal 25 Personen treffen – gleichgültig, wie vielen Haushalten sie angehören. Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt. Private Veranstaltungen wie Geburtstage oder Hochzeiten im Freien dürfen mit maximal 300 Personen stattfinden. Auch in geschlossenen Räumen dürfen bis zu 300 Personen teilnehmen – dann müssen sie jedoch geimpft, genesen oder negativ getestet sein.

Öffentliche Veranstaltungen wie Theater oder Konzerte sind im Freien mit maximal 1.500 Personen erlaubt; bei mehr als 300 Teilnehmern gilt Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen sind bei öffentlichen Veranstaltungen maximal 500 Personen erlaubt. Detailliertere Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Landes.

[Weiter auf Seite 2 ...](#)

Gemeinsam schmeckt es am besten

Am **Donnerstag, 8. Juli 2021**
um 12 Uhr offener Mittagstisch
in der Alten Kelter:

**Putengeschnitzeltes
mit Nudeln und Salat**



Nächster Termin im Rathaus:

Dienstag 13. Juli 2021

von 15- 16 Uhr

Anmeldung bei Frau May!



Mesamer Tausendfüßler

am 20. Juli 2021

Fortsetzung von der Titelseite ...

Was gilt ab sofort für den Sport?

Auch im Sport fallen – sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen – alle Beschränkungen. Einzig bei Wettkampf-Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Freien bis maximal 1.500 Personen dabei sein dürfen; sind es mehr als 300, gilt eine zusätzliche Maskenpflicht. In geschlossenen Räumen dürfen Wettkämpfe mit maximal 500 Personen ausgetragen werden. Auch hier besteht eine Pflicht zur Datenverarbeitung sowie zur Vorlage eines Hygienekonzeptes. Weitere Details finden sich auch hier auf den Landes-Seiten.

Was ist mit der Maskenpflicht?

Die medizinische Maskenpflicht bleibt in geschlossenen Räumen weiterhin generell bestehen. Ausnahmen gelten für private Treffen und Feiern sowie für bestimmte Veranstaltungen. Im Freien darf die Maske nur dann abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.

„Die neuen Lockerungen bedeuten für den Enzkreis einen weiteren Schritt in Richtung Normalität und das ist natürlich ein Grund zur Freude für uns alle“, so Landrat Bastian Rosenau abschließend. „Aber klar ist auch, dass wir die Pandemie noch nicht hinter uns haben. Wir alle sollten daher weiterhin achtsam bleiben. Das gilt umso mehr, als sich bekanntlich die Delta-Variante des Virus immer weiter ausbreitet.“ Antworten auf zahlreiche Fragen zur neuen Corona-Verordnung gibt es auf den Seiten des Landes unter folgendem Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Die Öffentliche Bekanntmachung für den Enzkreis ist im Wortlaut unter den Amtlichen Bekanntmachungen auf dessen Homepage www.enzkreis.de nachzulesen. (enz)

Im Anschluss finden Sie den Stufenplan des Landes Baden-Württemberg für sichere Öffnungsschritte ab 28. Juni 2021

Lockerungen mit vier Inzidenzstufen

Ab **28. Juni 2021** treten weitere Lockerungen in Kraft. Lockerungen treten nach 5 Tagen in der niedrigeren Inzidenzstufe in Kraft, Verschärfungen nach 5 Tagen in der nächsthöheren Inzidenzstufe.
Stand: 25. Juni 2021 – weitere Informationen und FAQ auf Baden-Wuerttemberg.de

Grundsätzlich gilt:



Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre bleibt weiterhin generell bestehen.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann



Schnell- und Selbsttests (für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich) dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

- » Hierfür können kostenlose Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber*innen, Schulen und Anbieter*innen von Dienstleistungen genutzt werden.
- » Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (z. B. durch Dienstleister*innen oder Arbeitgeber*innen) durchführen und bescheinigen lassen. Schüler*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (max. 60 Stunden alt) vorlegen.
- » Für asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre gilt keine Testpflicht.

Legende



Nachweislich geimpft, genesen oder getestet



Datenverarbeitung erforderlich



Hygienekonzept erforderlich



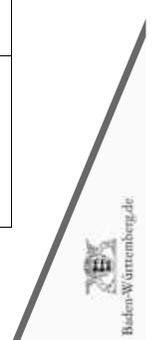
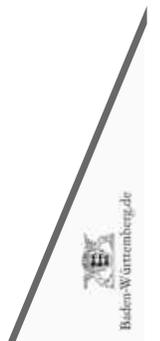
Zusätzliche Maskenpflicht

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 Freizeit-einrichtungen (wie Freizeitparks, Hochseilgärten, Schwimmbädern etc.)  	Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl 	Im Freien und in geschlossenen Räumen  1 Person je angefangene 10 m² mit 	Im Freien und in geschlossenen Räumen:  3G 1 Person je angefangene 10 m² mit 	Im Freien: 1 Person je angefangene 20 m² mit  3G In geschlossenen Räumen: geschlossen 
	Außerschulische und berufliche Bildung (wie Volkshochschulen, Jungendkunstgruppen etc.)   	Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl 	Ohne Beschränkung der Personenanzahl mit  3G	Ohne Beschränkung der Personenanzahl mit  3G
 Kultur-einrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten etc.)  	Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl 	Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl 	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 10 m² mit  3G	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 20 m² mit  3G
	Gastronomie und Vergnügungstätten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)   	Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl 	Ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl Ohne Beschränkung der Personenanzahl In geschlossenen Räumen: Rauchverbot 	Im Freien: ohne Beschränkung der Personenanzahl  3G In geschlossenen Räumen: 1 Person je 2,5 m² mit  3G Rauchverbot

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 Kontakt-beschränkungen (Geimpfte sowie genesene Personen werden nicht mitgezählt, Paare, die nicht zusammenleben zählen als ein Haushalt.) 	max. 25 Personen 	4 Haushalte, max. 15 Personen (Kinder dieser Haushalte und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.) 	max. 15 Personen 	2 Haushalte, max. 5 Personen (Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit.) 
	Private Veranstaltungen Ohne Abstandsgebot und ohne Maskenpflicht (wie Geburtstage, Hochzeitsfeier etc.)  	Im Freien: max. 300 Personen 	Im Freien: max. 200 Personen 	Im Freien und in geschlossenen Räumen: max. 50 Personen  3G In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit  3G
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Flohmarkt, Stadtfest etc.)  	Im Freien: max. 1.500 Personen über 300 Personen 	Im Freien: max. 750 Personen über 200 Personen 	Im Freien: max. 500 Personen mit  3G	Im Freien: max. 250 Personen mit  3G
	Im Freien: max. 300 Personen 	Im Freien: max. 250 Personen 	Im Freien: max. 200 Personen 	In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen  3G

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 Touristischer Verkehr (wie Schifffahrt, Seilbahnen, touristischer Busverkehr etc.) 	Ohne Beschränkung der Personenanzahl		max. 75% der zulässigen Fahrgastanzahl mit	max. 50% der zulässigen Fahrgastanzahl mit
	 Diskotheken (Resultate der Modellprojekte sollen abgearbeitet werden)	Geschlossen		
 Prostitutionsstätten	Mit 	1 Person je angefangene 10 m² mit  Raumnutzung nur durch 2 Personen	Geschlossen	
	 Sport	Im Freien und in geschlossenen Räumen: ohne besondere Regelungen 		Im Freien: max. 25 Personen mit  In geschlossenen Räumen: max. 14 Personen mit 

Lebensbereiche	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
 Betriebskantinen und Mensen	Nutzung durch Angehörige der Einrichtung ohne besondere Regelungen gestattet			mit 
	 Einzelhandel (sowie Dienstleistungs-/Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr)	Ohne besondere Regelungen	1 Person je angefangene 10 m² Für Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient: 	
 Körpernahe Dienstleistungen		Wenn Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, mit 		
	 Messen	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 3 m² Oder: ohne Beschränkung der Personenanzahl mit 	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 7 m²	Im Freien und in geschlossenen Räumen: 1 Person je angefangene 10 m² mit 
 Beherbergung		Ohne besondere Regelungen		
				bei Anreise und anschließendem Testnachweis alle 3 Tage



Lebensbereiche  Wettkampf- veranstaltungen im Sport  	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
	Im Freien: max. 1.500 Personen über 300 Personen 	Im Freien: max. 750 Personen über 200 Personen 	Im Freien: max. 500 Personen mit 	Im Freien: max. 250 Personen mit 
	In geschlossenen Räumen: max. 500 Personen 	In geschlossenen Räumen: max. 250 Personen 	In geschlossenen Räumen: max. 200 Personen mit 	In geschlossenen Räumen: max. 100 Personen mit 
	Oder: max. 30 % der Kapazität 	Oder: max. 20 % der Kapazität 	Oder: max. 60 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 	Oder: max. 60 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 
	Oder: max. 60 % der Kapazität ohne Abstandsgebot mit 			

6

Amtliches

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönsheim am 20. Mai 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Mönsheim erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Mönsheim steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Mönsheim hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden

Bruchteil der Jahressteuer.

- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 150,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen über Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Absatz 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuerbefreiung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Absatz 3 werden Steuerbefreiungen nicht gewährt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Absatz 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Absatz 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 9 zuwiderhandelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24. Oktober 1996 in der Fassung vom 28. Juni 2001 außer Kraft.

Mönsheim, 21. Mai 2021

gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Durchführung des 22. Ehrungsabends durch die Gemeinde Mönsheim am Freitag, dem 24. September 2021

Am **Freitag, dem 24. September 2021** findet nach der Coronapandemie der 22. Ehrungsabend der Gemeinde Mönsheim statt! Hierfür benötigen wir wieder Ihre Mithilfe: melden Sie uns alle Mitbürgerinnen und Mitbürger oder auch Gruppierungen, die sich um die Gemeinde Mönsheim verdient gemacht haben. Rufen Sie uns unter an 07044/9253-22 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an rathaus@moensheim.de. Einen Leitfaden für die Voraussetzungen sowie besondere Richtlinien finden Sie nachfolgend: Leitfaden für die Durchführung eines Ehrungsabends durch die Gemeinde Mönsheim

Einführung

Die Gemeinde Mönsheim lädt zu einem jährlich stattfindenden Ehrungsabend ein. Neben vereinsinternen Ehrungen, welche die betreffenden Vereine an diesem Abend vornehmen, ehrt die Gemeinde verdiente Bürgerinnen und Bürger, sowie Jugendliche und Gruppierungen, die sich um die Gemeinde Mönsheim verdient gemacht haben. Ausgeschlossen von der Ehrung durch die Gemeinde sind Leistungen, welche die Vereine im Rahmen ihrer eigenen Richtlinien ehren.

Nachfolgend die festgelegten Leitlinien:

Persönliche Voraussetzungen

Geehrt werden:

- Bürgerinnen und Bürger, sowie Jugendliche und Gruppierungen, die durch ihre Leistungen die Gemeinde über die Gemeindegrenzen hinaus positiv vertreten und dargestellt haben.
- Bürgerinnen und Bürger, sowie Jugendliche der Gemeinde Mönsheim, die Mitglieder bei auswärtigen Vereinen sind und dort außergewöhnlichen Erfolg haben.
- Sonstige Bürgerinnen und Bürger, sowie Jugendliche und Gruppierungen, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

Besondere Richtlinien für Erfolge bei Wettkämpfen

Im Rahmen des Ehrungsabends sollen für Meisterschaften ab Kreisebene Ehrungen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie von Einzelpersonen, Mannschaften oder Staffeln erbracht werden. Die Ehrungen werden in drei Stufen eingeteilt:

1. Stufe

Erste Plätze bei Meisterschaften und Leistungen auf Bezirks- und Kreisebene in der höchsten Leistungsstufe.

2. Stufe

Platzierungen vom 1. bis 3. Platz bei (Baden-) Württembergischen Meisterschaften, Süddeutschen Meisterschaften oder vergleichbaren überregionalen Wettkämpfen.

3. Stufe

Aktive Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften.

Eine Platzierung vom 1. bis 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften oder bundesweit durchgeführten Wettkämpfen und Meisterschaften.

Richtlinien für Leistungen, die für das Gemeinwohl erbracht werden

Festgeschriebene Richtlinien für Leistungen die für das Gemeinwohl erbracht werden, werden nicht aufgestellt, da eine abschließende Aufzählung nicht möglich ist. Es wird unterschieden zwischen **besonderen Leistungen** (entspricht Stufe 1), **hervorragenden Leistungen** (entspricht Stufe 2) und **herausragenden Leistungen** (entspricht Stufe 3). Die Einteilung bleibt im Einzelfall der Ehrungskommission überlassen. Dabei spielt sowohl die Qualität der erbrachten Leistung, als auch deren Dauer eine Rolle.

Preise für Ehrungen

Es werden symbolisch Mönzheimer „Buchele“, verbunden mit einer Verleihungsurkunde überreicht.

Für Stufe 1 und für besondere Leistungen wird ein Mönzheimer Buchele in Bronze verliehen. In der Verleihungsurkunde wird auf den Verleihungsgrund hingewiesen.

Für Stufe 2 und für hervorragende Leistungen wird ein Mönzheimer Buchele in Silber verliehen. In der Verleihungsurkunde wird auf den Verleihungsgrund hingewiesen.

Für Stufe 3 und für herausragende Leistungen wird ein Mönzheimer Buchele in Gold verliehen. In der Verleihungsurkunde wird auf den Verleihungsgrund hingewiesen.

Das Mönzheimer Buchele in Bronze und in Silber wird für dieselbe Leistung nur einmal verliehen. Wiederholt ein(e) Betroffene(r) eine Leistung, für die sie/er bereits diese Auszeichnung erhalten hat, so erhält sie/er eine Urkunde, in der auf die Anzahl der Wiederholung der erbrachten Leistung hingewiesen wird.

Das Mönzheimer Buchele in Gold kann mehrmals vergeben werden.

Die Ehrung mit dem Mönzheimer Buchele hat ausschließlich ideellen Charakter. Es werden darüber hinaus weder Sach- noch Geldpreise vergeben.

Organisation

Der Ehrungsabend soll jährlich stattfinden und den Zeitraum 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Ehrungsjahres abdecken. Die zu ehrenden Bürgerinnen und Bürger, bzw. Jugendlichen und Gruppierungen werden auf Grund von Vorschlägen von Vereinen und aus der Mitte der Bürgerschaft festgelegt. Hierzu wird die Gemeinde im Mitteilungsblatt auffordern. Die Mönzheimer Vereine werden darüber hinaus angeschrieben, innerhalb einer bestimmten Frist Vorschlagslisten zu erstellen. Wird die Frist versäumt, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung später gemeldeter Personen oder Gruppierungen.

Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Ein eingegangener Vorschlag garantiert noch nicht, dass der/die Vorgeschlagene auch tatsächlich eine Ehrung erfährt.

Nach Einreichung wird eine kleine Kommission festlegen, wer geehrt wird. Die Kommission behält sich vor, auch nicht vorgeschlagene Personen und Gruppen zu ehren.

Allgemeines

Es bleibt der Ehrungskommission vorbehalten, wenn besondere Bedingungen eines Einzelfalls es gebieten, von diesen Richtlinien abzuweichen. Diese Richtlinien können jeweils entsprechend den Erfahrungen ergänzt, bzw. geändert werden.

Mönshheim, September 2002

Fritsch
Bürgermeister



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönshheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Bücherschrank

Die Öffnungszeiten sind: Montag 10 – 16 Uhr

Mittwoch 10 – 18.30 Uhr

Bei diesen Temperaturen ist es am schönsten mit einem spannenden Buch, auf einem Liegenstuhl im Schatten. Decken Sie sich mit Lesestoff ein.

Im Foyer der Alten Kelter darf sich immer nur eine Person oder Personen aus einem Haushalt aufhalten.

Bitte beachten Sie diesen Hinweis!!!

Fahrt zum Impfzentrum

Wenn Sie keine Möglichkeit haben in die Appenbergsporthalle zu gelangen melden Sie sich bei uns, wir versuchen einen Fahrdienst zu organisieren. Die Fahrer der Einkaufsfahrten haben sich bereit erklärt auch diesen Fahrdienst anzubieten, herzlichen Dank dafür.

Wir können nicht garantieren, dass wir jeden Termin abdecken können, aber wir werden es auf jeden Fall versuchen. Bitte, bei Bedarf, so früh wie möglich den Termin mitteilen.

Einkaufsfahrt

Am **Freitag, 2. Juli** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona- Hygieneregeln eingehalten werden. Es kann immer nur 1 Fahrgast befördert werden und im Fahrzeug muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Das Soziale Netzwerk Mönshheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönshheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönshheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos da es von der Gemeinde Mönshheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf – Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen dürfen Sie sich gerne bei uns melden und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen ihrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Gemeinsam schmeckt es am besten

Es war so schön wieder gemeinsam mit Ihnen zu essen.

Die Gäste haben sich vorbildlich verhalten, die Hygieneregeln eingehalten und so freuen wir uns auf den nächsten offenen Mittagstisch.

Am Donnerstag, 8. Juli 2021 findet um 12 Uhr wieder ein offener Mittagstisch in der Alten Kelter statt.

Natürlich hat ihre und unsere Gesundheit oberste Priorität und deshalb haben wir einige Verhaltensregeln für den Besuch des offenen Mittagstisches:

- Die Gäste müssen einen negativen Coronatest vorlegen. Geimpfte und Genesene sind von dieser Pflicht befreit. Bitte bringen Sie ihren Test oder Impfausweis mit.

- Das Händedesinfektionsmittel das am Eingang für Sie bereitgestellt ist bitte benutzen.
- Bitte einen Mund-Nasen-Schutz tragen bis Sie am Tisch Platz genommen haben und wenn Sie diesen wieder verlassen.
- Personen die sich krank fühlen dürfen nicht am offenen Mittagstisch teilnehmen.
- Die Sitzordnung darf nicht verändert werden.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 40 Personen begrenzt. Falls jemand nicht mehr berücksichtigt werden kann wird er beim nächsten Mittagstisch zuerst eingepplant.

Wir hoffen sie zeigen Verständnis für alle Maßnahmen. Natürlich gibt es nicht nur Regeln sondern auch etwas zum Essen. Es gibt Putengeschnitztes mit Nudeln und Salat. Bei den Kosten von 6,50 Euro sind ein Nachtisch und ein Getränk mit dabei.

Wenn Sie nicht zu Fuß kommen können und auch keine Mitfahrgelegenheit haben melden Sie sich bitte, wir werden einen Fahrdienst organisieren.

Mesamer Tausendfüßler

Tausendfüßler am Dienstag, den 20.07.2021

Endlich ist es wieder soweit! Nach coronabedingter langer Auszeit starten die Tausendfüßler am Dienstag, den 20. Juli um 13.30 Uhr am Marktplatz zur Wanderung. Bergauf, bergab geht's ca. 11 Km über den Geissberg und entlang des Grenzweges durch den Gerechtigkeitswald, bis wir über den Schellenberg und Kalkofen wieder am Friedhof vorbei zur Ortsmitte Mönsheims zurückkehren.

Empfohlen wird festes Schuhwerk und Getränk für unterwegs. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich bis zum 19. Juli. Da wir immer noch die aktuelle Coronaverordnung einhalten müssen geben Sie bitte an ob Sie geimpft oder genesen sind. Ein Test ist nicht erforderlich.



Bucheleggruppe

Wir möchten wieder mit den gemeinsamen Runden starten, herzliche Einladung dazu.

Treffpunkt ist ab jetzt wieder jeden Mittwoch um 9 Uhr vor der Alten Kelter

Sie müssen sich nicht anmelden und das Angebot ist kostenlos.

Neu Neu Neu Neu Neu Neu Neu

Ab Dienstag 6. Juli 2021 startet eine weitere Gruppe. Da es vom Appenberg und Gödelmann schon etliche Höhenmeter sind bis zur Alten Kelter startet diese Gruppe am Sportplatz.

Also Treffpunkt ist am Dienstag, 6. Juli um 9 Uhr am Sportplatz. Auch hier gilt Sie müssen sich nicht anmelden und die Teilnahme ist kostenlos.

Wir freuen uns über neue Teilnehmer, denn gemeinsam macht es mehr Spaß.

Jeder neue Weg beginnt mit dem ersten Schritt.

Bei beiden Gruppen müssen wir die aktuelle Corona-Verordnung von Baden Württemberg einhalten



Forum für Energie und Umwelt

„MÖNSHEIM radelt“

Jetzt anmelden: Stadtradeln Enzkreis vom 16. Juli – 5. August



So funktioniert die Anmeldung:

1. **www.stadtradeln.de**
2. **Land:** Baden-Württemberg
3. **Kommune:** Enzkreis
4. **Team:** „Mönsheim radelt“
5. **Anmeldung** mit E-Mail-Adresse und Passwort
6. **ab 16. Juli** geradete Kilometer eintragen

Als Startgeschenk für das Stadtradeln kann bis zum 5. Juli eine Warnweste bestellt werden - im Zweifel lieber eine Nummer größer:

Radlerweste	Größe Bitte ankreuzen	Name / Adresse
140 cm Gürtelmaß	3XL/4XL	
130 cm Gürtelmaß	XL/XXL	
120 cm Gürtelmaß	M/L	
90 cm Gürtelmaß	S Kinder	

Bestellungen 1 Weste pro Person - solange Vorrat reicht werden von Volker Arnold Tel. 5634 volker@arnoldmoensheim.de und Joachim Baumgärtner Tel. 5928 o. jobbaumgaertner@gmx.de bis **zum 5. Juli** angenommen. Die Ausgabe der Westen erfolgt dann zum Start am 16. Juli.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,

71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Fritsch, 71297 Mönsheim, Schulstraße 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: wds@nussbaum-medien.de

Abfall aktuell



JULI		Restmüll / Bioabfall		Grüne Tonne		Recyclinghof Friesenheim		Recyclinghof Würmberg		Sonstiges
		□	●	□	●	□	●	□	●	
1	Do	□								
2	Fr		●							
3	Sa									
4	So									27. KW
5	Mo	X								E-Geräte*
6	Di									
7	Mi									
8	Do									
9	Fr									
10	Sa									
11	So									28. KW
12	Mo									
13	Di									
14	Mi									
15	Do									
16	Fr									
17	Sa									
18	So									29. KW
19	Mo	X								
20	Di									
21	Mi									
22	Do									
23	Fr									
24	Sa									
25	So									30. KW
26	Mo									
27	Di									
28	Mi									
29	Do	□								
30	Fr		●							
31	Sa									

Zusätzliche Schadstoffsammlung (8.00 Uhr - 12.00 Uhr)

24.07.21: Ispringen: Parkplatz beim FC-Clubhaus

28.08.21: Heimsheim: PP Parkstr. / Pforzheimer Str.

25.09.21: Birkenfeld: Parkplatz Dieselstr. Ecke Siemensstr.

Schulen

LUS Heimsheim



Am 23.04.2021 war der Welttag des Buches. Die Buchhandlung „Uwe Mumm - Wir lieben Bücher“ in Dillweibenstein hat den Klassen 4a und 4b sowie den 5. Klassen der Ludwig-Uhland-Schule das neu erschienene Buch *Biber Undercover* (cbj) von Rüdiger Bertram und Timo Grubing geschenkt. Es handelt sich um einen Comicroman. Jedes Jahr verschenken Buchhandlungen, anlässlich des Welttags des Buches, in Kooperation mit der Stiftung Lesen Bücher an Viert- und Fünftklässler.

Außerdem haben wir an einer Onlinelesung der Autoren im Internet teilgenommen. Diese ist hier zu finden: <https://www.litlounge.tv/webinar/biber-undercover> Der Comicroman ist ab 10 Jahren zu empfehlen und enthält 103 Bilder und besitzt 15 Kapitel auf 149 Seiten.



Außerdem ist ein Quiz im Buch enthalten, welches in Kooperation mit dem ZDF und 1,2 oder 3 entstanden ist.

Die Klassen 4a und 4b werden ein Lesetagebuch gestalten. Leider müssen wir das zuhause machen, da wir momentan im Fernunterricht sind.

Wem dieses Buch gefällt und wer jetzt neugierig auf das Buch ist, man kann es im Buchhandel kaufen. Der Preis beträgt 1,60 €.

Jakob Stäbler, Klasse 4a

Aus anderen Ämtern



Enzkreis

Waldensergeschichte kompakt: Umfangreicher Nachlass Hilgendorff im Kreisarchiv jetzt nutzbar

„Es war eine besondere Überraschung“, schwärmt Archivleiter Konstantin Huber, „als im Herbst der engagierte Waldensenforscher Francis Guillaume aus Neuhengstett anrief und fragte, ob der Enzkreis ein besonderes Geschenk annehmen wolle“: die insgesamt 27 Stehordner umfassenden Unterlagen der Waldensergenealogin Natalie Hilgendorff.

Guillaume, langjähriger Beirat der Deutschen Waldenservereinigung, ist Träger der Heimatmedaille Baden-Württemberg für seine ehrenamtlichen Verdienste, unter anderem als Leiter des Arbeitskreises Zeitgeschichte Althengstett. Im Jahr 2013 hatte ihn die Natalie Hilgendorff, Betreiberin eines Übersetzungs- und Genealogiebüros aus Markdorf/Bodensee, angerufen und ihm angeboten, deren Forschungsunterlagen binnen vier Tagen abzuholen. Ansonsten würden diese vernichtet, da sie sich wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes in ein Heim begeben musste. Guillaume setzte sich spontan ins Auto, fuhr nach Norddeutschland, wo die damals 87-jährige Dame seit 2009 lebte, und sicherte deren jahrzehntelange Arbeit für die Nachwelt.

Es handelt sich um Fotokopien der Kirchenregister sowie Familienzusammenstellungen der deutschen Waldensergemeinden Pinache-Serres, Perouse, Groß- und Kleinvillars, Nordhausen, Dürrmenz sowie Gottstreu und Gewissenruh in Hessen. Eine besondere Abteilung bilden 5 Ordner mit Kirchenbüchern von Mentoulles im Val Cluson/Piemont von 1629 bis 1729, der Herkunftspfarrei vieler Waldenser. Darin können die Familien der deutschen Glaubensflüchtlinge weiter zurückverfolgt werden. Weitere Ordner betreffen verschiedene Listen mit Einwohnern und Abzugswilligen der einzelnen Siedlungen, Passagieren der auf dem Rhein transportierten Flüchtlinge sowie spezielle Ausarbeitungen zu den Familien Charrier, Conte und Simondet.

In den vergangenen Jahren sichtete Francis Guillaume den Gesamtbestand und fasste die Unterlagen übersichtlich zusammen. Natürlich zögerte Huber keine Sekunde, Bereitschaft zur Übernahme ins Kreisarchiv zu signalisieren, passt doch die Waldensergeschichte ganz besonders ins Forschungsprofil. Auch wenn die Sammlung weit über den Enzkreis hinausreicht, erschien es Guillaume und Huber zweckmäßig, diese in ihrer Gesamtheit dort zu archivieren und nicht auf verschiedene Archive zu zerstückeln. Mit Ausnahme der Unterlagen zu Neuhengstett, die Guillaume zunächst selbst detailliert auswerten und erst danach übergeben möchte, ist die Sammlung nun als Bestand P40 im Kreisarchiv für Interessierte nach Voranmeldung einsehbar.

Aus dem Standesamt

Eheschließungen

Francesco Renzino und Donatella Mezzanotte-Renzino, geb. Mezzanotte, Mönsheim, am 11.06.2021

Sterbefälle

Gudrun Kusterer, geb. Siepmann, verstorben am 04.05.2021 in Mönsheim

Isolde Thiele, geb. Hofmann, verstorben am 08.05.2021 in Kieselbronn

Helga Wacker, geb. Knaus, verstorben am 20.05.2021 in Frielzheim

Altersjubilare

Wir gratulieren herzlich am:

01.07., Frau Gertraude Wittke,	zum 70. Geburtstag
15.07., Frau Atije Fetaji,	zum 75. Geburtstag
18.07., Herrn Siegfried Böhme,	zum 80. Geburtstag
19.07., Frau Charlotte Stoppel,	zum 85. Geburtstag
25.07., Herrn Alfred Tafferner,	zum 70. Geburtstag
28.07., Herrn Reinhardt Schölzke,	zum 80. Geburtstag
29.07., Frau Margarete Wild,	zum 85. Geburtstag

Wir wünschen allen Jubilaren ein schönes Geburtstagsfest und für die Zukunft alles Gute.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europaanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag 3. Juli 2021

Christoph-Apotheke Pforzheim, Christophallee 11
Telefon 07231 - 31 21 40

Sonntag 4. Juli 2021

Apotheke am Rathaus Neuhausen
Telefon 07234 - 98 00 94

Tierärztliche Notdienste

3./4. Juli 2021

Praxis Stumpf
Telefon 07159 8054910

Sozialverband VdK Ortsverband Mönsheim



Auslandskrankenversicherung und Corona

Viele Menschen aus dem Altkreis Leonberg planen zurzeit wieder einen Urlaub im Ausland. Stiftung Warentest hat auch dieses Jahr Auslandskrankenversicherungen verglichen. **„Achten Sie darauf, dass Ihre Auslandskrankenversicherung auch eine Covid-19-Erkrankung abdeckt“**, betont die VdK Patienten- und Wohnberatungsstelle Baden-Württemberg. Denn, einige Tarife leisteten nicht bei Pandemie oder die Versicherung zahle nicht, wenn das Auswärtige Amt vor Reisebeginn für das Urlaubsziel eine Reisewarnung, beispielsweise wegen Corona, ausgesprochen hat, hob kürzlich die in der Stuttgarter Gaisburgstraße 27 ansässige Beratungsstelle www.vdk.de/patienten-wohnberatung-bw hervor.

Die VdK-Patientenberaterinnen verweisen auf den vollständigen Testbericht in der Juni-2021-Ausgabe der Zeitschrift Finanztest sowie unter www.test.de im Internet.

Unterstützen Sie die Ziele des VdK durch Ihre Mitgliedschaft. Informationen gibt es beim Vorsitzenden Hans Kuhnle.

Diakonie

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.



Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde

Am **Donnerstag, 08.07.2021** findet in Mönsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zurecht?
- Informationen über verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundversicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein weiteres persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 10 bis 12 Uhr im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn, 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Allgemeine Info

Digitaler Themenabend des Helios Klinikums Pforzheim „Ursachen und Behandlung von Blutungsstörungen der Frau“ in Form einer Telefonaktion statt

Ursachen von Blutungsstörungen können organischer oder hormoneller Natur sein und mit Medikamenten, Hormonpräparaten oder chirurgisch behandelt werden. Manchmal müssen diese Maßnahmen kombiniert werden. In der Präsentation stellen die Helios-Experten verschiedene Behandlungsmöglichkeiten vor und erklären, wann welche Methode die Richtige ist.

Zwei Wochen vor dem Termin finden Sie auf der Internetseite des Helios Klinikum Pforzheim in der oberen roten Leiste den Link zur Online-Präsentation „Blutungsstörungen der Frau“.

Am **07. Juli 2021 von 17:00 bis 18:00 Uhr** beantworten die Helios-Experten gerne telefonisch Ihre Fragen:

- Dr. Zoltan Derzsy, Chefarzt Frauenheilkunde und Geburtshilfe, **erreichbar unter: 07231/969-8891**
- Yurii Salii, Oberarzt Frauenheilkunde und Geburtshilfe, **erreichbar unter: 07231/969-8892**

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim

Bei der Ölschläge 5,
Telefon: 07044 7304; Fax 07044 920484,
E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,
Pfarrerin: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner
Jugendreferentin: Daniela Hirschmüller,
Telefon: 07044 938349
E-Mail: daniela.hirschmueller@outlook.de

5. Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch: Aus Gnade seid ihr gerettet durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es.

Epheser 2,8

Wochenlied: 241 Wach auf, du Geist der ersten Zeugen

Samstag, 3. Juli 2021

17.00 Uhr Konfirmanden-Nachmittag auf dem Dobel (für die Konfirmanden, die im Juli konfirmiert werden)

Sonntag, 4. Juli 2021

9.30 Uhr Gottesdienst auf dem Dobel

und **Online-Übertragung** (www.ev-kirche-moensheim.de)

Opfer: Das Opfer ist für die Jugendreferentenstelle bestimmt (Sie können die Opfer gerne überweisen an die Ev. Kirchengemeinde Mönsheim

Sparkasse Pforzheim Calw:

IBAN DE91 6665 0085 0002 7383 25, BIC PZHSDE66XXX

Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim:

IBAN DE42 6066 1906 0025 1800 02,

BIC GENODES1WIM)

9.30 Uhr Kinderkirche auf dem Dobel

19.00 Uhr Gottesdienst in Wimsheim im Pfarrhof

Begrüßung von den Pfarrern Christoph Fritz, Erika Haffner und Daniel Haffner durch Dekan Vögele



Dienstag, 6. Juli 2021

19.00 Uhr Gemeindedienst trifft sich im Gemeindehaus

Mittwoch, 7. Juli 2021

19.00 Uhr Kinderkirchvorbereitung im Gemeindehaus

Donnerstag, 8. Juli 2021

20.00 Uhr Posaunenchor auf dem Berghof

Freitag, 9. Juli 2021

15.00 – 18.00 Uhr Konfirmanden-Nachmittag im Gemeindehaus (für die Konfirmanden, die in 2022 konfirmiert werden)

Mitteilungen:

Achtung, ab Juli wechseln die Gottesdienstzeiten:

Zwischen 9.30 Uhr (meist 1. und 3. Sonntag) und 10.45 Uhr (meist 2. und 4. Sonntag)! Besondere Gottesdienste sind von dieser Regelung ausgenommen.

Daher unsere Bitte, werfen Sie vor dem Gottesdienstbesuch einen Blick in die Veröffentlichungen. Im Osterbrief hatten wir